

BVGer E-846/2014 vom 11. August 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-846_2014

FR: TAF E-846/2014 du 11 août 2014

IT: TAF E-846/2014 del 11 agosto 2014

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinn von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Art. 51 AsylG trägt den Randtitel "Familienasyl". Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten von asylberechtigten Flüchtlingen und deren minderjährige Kinder ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen. In der Schweiz geborene Kinder von Flüchtlingen werden gemäss Art. 51 Abs. 3 AsylG ebenfalls als Flüchtlinge anerkannt, wenn keine besonderen Umstände dagegen

sprechen.

E. 3.2

Das Rechtsinstitut des Familienasyls bezweckt die Bewahrung von vorbestandene[n] Familiengemeinschaften beziehungsweise deren Wiederherstellung, sofern die Gemeinschaft alleine aufgrund der Fluchtumstände und somit unfreiwillig getrennt wurde (vgl. BVGE 2012/32 E. 5.2 und 5.4.2). Die Einreisebewilligung zwecks Familienasyl nach Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG dient weder der Aufnahme von neuen - respektive von zuvor noch gar nicht gelebten - familiären Beziehungen noch der Wiederaufnahme von zuvor beendeten Beziehungen (vgl. BVGE 2012/32 E. 5.4, insbes. 5.4.2).

E. 4.1

Das BFM führte zur Begründung seiner Verfügung aus, Art. 51 Abs. 3 AsylG habe in erster Linie den Zweck, anerkannten Flüchtlingen mit Asyl das gemeinsame Zusammenleben mit ihren in der Schweiz geborenen Kindern zu ermöglichen. Die Mutter der Beschwerdeführerin sei jedoch inzwischen von dem als Flüchtling anerkannten Kindsvater geschieden und habe das alleinige Sorgerecht für die Beschwerdeführerin. Sie und ihre Mutter würden seit längerer Zeit nicht mehr mit dem Kindsvater zusammenleben. Ferner habe die Beschwerdeführerin selber keine begründete Furcht vor Reflexverfolgung wegen der Anerkennung ihres Vaters als Flüchtling in der Schweiz. Im Weiteren sei zu berücksichtigen, dass während der bestehenden Ehe mit dem Kindsvater kein Gesuch um Einbezug in dessen Flüchtlingseigenschaft gestellt worden sei. Anlass für das Gesuch scheine die drohende Ausweisung aus der Schweiz zu sein. Die in Art. 51 Abs. 3 AsylG genannten besonderen Umstände zielten aber gerade darauf hin, solche Missbrauchsfälle zu verhindern.

E. 4.2.1

Zur Begründung der Beschwerde wurde in formeller Hinsicht zunächst gerügt, dass das Bundesamt es unterlassen habe, den Kindsvater ins vorinstanzliche Verfahren einzubeziehen oder zumindest anzuhören, wie dies durch Art. 31 VwVG geboten gewesen wäre. Diese Verletzung des rechtlichen Gehörs sei durch die Beiladung des Kindsvaters zum Verfahren gemäss Art. 6 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG zu heilen. Der Kindsvater sei durch die angefochtene Verfügung direkt mitbetroffen und es sei bei der Gesuchseinreichung ausdrücklich um seine Anhörung ersucht worden. Er sei bisher nicht bereit gewesen, Auskunft über seine Vorgeschichte zu geben, weshalb sich die Umstände, die zur Asylgewährung geführt hätten, sowie allfällige sich daraus ergebende Folgen für die Beschwerdeführerin im Falle ihrer Wegweisung nur schwer einschätzen liessen.

E. 4.2.2

Hinsichtlich der Frage der begründeten Furcht vor Reflexverfolgung habe in der angefochtenen Verfügung keine Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen des Einzelfalls stattgefunden. Es werde daran festgehalten, dass die Beschwerdeführerin aufgrund des Profils ihres Vaters im Heimatland Repressalien ausgesetzt sein könnte, insbesondere im Falle eines allfälligen eigenen politischen Engagements in der Zukunft. Die angefochtene Verfügung hätte aufzeigen sollen, aus welchen Gründen dem Kindsvater Asyl gewährt worden sei und inwieweit von einer Verbesserung der Situation in der Türkei ausgegangen werden könne. Die pauschale Annahme der Vorinstanz, eine Reflexverfolgung existiere in der Türkei nicht, sei nicht zutreffend. Es müsse unter anderem berücksichtigt werden, aus welcher Region die betroffenen Personen stammten. Genauere

Angaben zur Vorgeschichte des Kindesvaters könnten die Beschwerdeführerin und ihre Mutter jedoch nicht machen. Überdies sei ein allfälliger Verzicht der Kindesmutter auf einen Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft nicht relevant.

E. 4.2.3

Nunmehr liege eine Zustimmungserklärung des Kindesvaters zum Einbezug der Beschwerdeführerin in seine Flüchtlingseigenschaft vor. Die Interessen der Kindeseltern würden in Bezug auf den weiteren Verbleib der Kindesmutter in der Schweiz kollidieren. Während für die Kindesmutter eine Trennung von ihrem Kind nicht in Frage komme, schwebe dem Kindesvater vor, dass die Beschwerdeführerin, nicht aber ihre Mutter in der Schweiz bleiben solle. Der Aspekt des Kindeswohls würde gegen eine Trennung von Mutter und Kind sprechen. Es könne aber auch nicht der Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft verwehrt werden, mit dem Argument, es bestehe keine tatsächlich gelebte Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Vater. Bei intakten familiären Beziehungen könne die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht mit abweichenden fremdenpolizeilichen Interessen begründet werden. Die Eltern der Beschwerdeführerin würden trotz der gescheiterten Ehe kooperieren, um ihr den lebendigen Kontakt zu beiden Elternteilen zu erhalten. Finanzielle Interessen dürften nicht höher gewichtet werden als das Interesse des Kindes an der Aufrechterhaltung der Beziehung zum Vater. Im Scheidungsurteil vom (...) 2010 sei dem Kindesvater ein übliches Besuchsrecht eingeräumt worden und dieses werde von ihm in geregelter Rahmen wöchentlich ausgeübt. Der persönliche Verkehr zwischen Vater und Tochter habe sich gut eingespielt. Das BFM habe demnach zu Unrecht aus der Ehescheidung der Eltern auf ein Scheitern aller familiären Beziehungen geschlossen und damit Art. 51 Abs. 3 AsylG unrichtig angewendet. Im Weiteren habe es das BFM unterlassen, die Beschwerdeführerin und die Kindeseltern vor Erlass seines Entscheids anzuhören.

E. 4.2.4

Der Kindesvater habe bisher wegen seiner Fürsorgeabhängigkeit keine Unterhaltszahlungen geleistet; es werde aber seitens der Vertretung des Kindes und der Mutter beabsichtigt, darauf hinzuwirken, dass er seiner Unterhaltspflicht inskünftig nachkomme. Allerdings sei die Fürsorgeabhängigkeit im Verfahren betreffend Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft kein relevantes Kriterium. Falls die Beschwerdeführerin in die Flüchtlingseigenschaft ihres Vaters einbezogen werde, müsse auch ihrer Mutter unter der Bedingung einer Verbesserung der Integration ein Aufenthaltsrecht zugestanden werden. Sollte der Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführerin und ihrer Mutter als nicht zumutbar erachtet werden, sei ihnen eine vorläufige Aufnahme im Sinn von Art. 83 Abs. 4 AuG (SR 142.20) zu gewähren. Ein derartiger Entscheid wäre gerechtfertigt, weil sich die Integration aus nachvollziehbaren Gründen verzögert habe und daher ein Härtefall vorliege. Es sei ferner zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin im Falle der Wegweisung aus der Schweiz nicht nur den Kontakt zu ihrem Vater, welcher für sie eine wichtige Bezugsperson sei, sondern auch ihr übriges soziales Netz verlöre. In der Türkei hätten sie und ihre Mutter kein soziales Netz, welches sie bei der Reintegration unterstützen könne. Zudem habe die Beschwerdeführerin, die sich abgesehen von einem zweiwöchigen Ferienaufenthalt noch nie in der Türkei aufgehalten habe, keinen Bezug zu ihrer Heimat. Der Verlust einer so wichtigen Bezugsperson könne sehr nachteilige Folgen für ihre weitere Entwicklung haben. Dass der Kindsvater Treffen in einem Drittstaat arrangieren würde, sei unrealistisch. Auch unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips erweise sich die erzwungene Rückkehr

in die Türkei als nicht adäquat. Das BFM habe seine Argumentation sinngemäss auf ein publiziertes Urteil der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) abgestützt obwohl der vorliegende Sachverhalt mit dem jenes Entscheids - Entscheidungen und Mitteilungen der ARK (EMARK) 2002 Nr. 20 - nicht zu vergleichen sei.

E. 4.2.5

In der Praxis der ARK zu Art. 51 Abs. 3 AsylG sowie dem früheren Art. 3 Abs. 3 aAsylG sei der Schutz der Kernfamilie als massgeblich erachtet worden. EMARK 2002 Nr. 20 könne nicht als allgemeine Regel für den Fall von Scheidungskindern herangezogen werden. Das Bundesgericht habe seine Praxis dahingehend gelockert, dass eine tatsächliche Wahrnehmung des Besuchsrechts durch den Kindesvater ins Gewicht falle, wenn die Aufhebung eines ausländerrechtlichen Aufenthaltsrechts aus finanziellen Gründen in Erwägung gezogen werde. Das Interesse an der nachhaltig guten Entwicklung eines Kindes mit Unterstützung beider Eltern könne für die Gewährung eines Aufenthaltsrechts in der Schweiz sprechen. Auch im Asylrecht werde die schulische und berufliche Integration mit zunehmendem Alter von Kindern stärker gewichtet. Ein entsprechendes relevantes Interesse sei - angesichts ihrer Aufenthaltsdauer in der Schweiz und der hier erfolgten Einschulung - auch der Beschwerdeführerin zuzusprechen. Im Weiteren sei der Anspruch des Kindesvaters auf Gewährleistung eines Familienlebens mit seiner Tochter gemäss Art. 8 EMRK schützenswert. Betreffend die Frage der Pflege des Familienlebens in einem Drittstaat habe die asylrechtliche Betrachtungsweise Vorrang.

E. 4.2.6

Die Erwägungen in Ziffer 1 der vorinstanzlichen Verfügung seien zu formal und schematisch und es stelle sich die Frage, ob die Ausführungen in der Stellungnahme vom 29. April 2013 berücksichtigt worden seien. Zudem seien keine weitergehenden Abklärungen veranlasst worden. Damit habe das BFM sein Ermessen fehlerhaft ausgeübt.

E. 4.2.7

Der Vorwurf des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens müsse zurückgewiesen werden. Es sei nicht angemessen, der Mutter der Beschwerdeführerin anzulasten, das Gesuch um Familienzusammenführung nur zwecks Verhinderung der drohenden Ausweisung gestellt zu haben. Sie sei vom Migrationsamt des Kantons D. _____ im Rahmen des hängigen fremdenpolizeilichen Verfahrens dazu angehalten worden, dieses Gesuch beim BFM einzureichen. Das Gesuch sei nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt gestellt worden, weil beide Elternteile der Auffassung gewesen seien, das dem Kindesvater gewährte Asyl sei durch die ihm in der Folge erteilte Aufenthaltsbewilligung abgelöst worden.

E. 4.2.8

Schliesslich sei zu berücksichtigen, dass der Entscheid im vorliegenden Verfahren präjudizielle Wirkung auf das hängige Rekursverfahren betreffend die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und damit zur Konsequenz haben werde, dass die familiären Bande zwischen der Beschwerdeführerin und dem Kindesvater zerrissen oder zumindest stark eingeschränkt würden.

E. 4.3

In ihrer ergänzenden Eingabe vom 20. März 2014 stellte die Beschwerdeführerin sich auf den Standpunkt, die Auffassung des BFM, der Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft des Vaters setze ein familiäres Zusammenleben voraus, entspreche nicht den gewandelten

gesellschaftlichen Gegebenheiten, denen übrigens auch in der Praxis des Bundesgerichts Rechnung getragen werde. Der Schutzbereich von Art. 8 EMRK beschränke sich nicht auf Familiensituationen mit intakten ehelichen Beziehungen. Der Vorhalt, die Belange der Beschwerdeführerin würden von der Kindsmutter nur vorgeschoben, sei nicht gerechtfertigt, denke sie doch in erster Linie an das Wohl ihres Kindes. Es müsse auch die praktische Tragweite und Relevanz eines Einbezugs der Beschwerdeführerin in die ihrem Vater gewährte Flüchtlingseigenschaft berücksichtigt werden. Eine erzwungene Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat würde voraussichtlich zu einer Dekompensation des Kindesvaters führen, wohingegen die Bewilligung des Einbezugs der Tochter für seine Integration und mit auch für seine finanzielle Situation förderlich wäre. Im Weiteren sei die Tatsachenvermutung des BFM, jüngeren Kindern in einem anpassungsfähigen Alter könne die Rückkehr in den Heimatstaat mit den Eltern zugemutet werden, nur für den Fall einer Rückkehr mit beiden Elternteilen gerechtfertigt. Im Falle einer Ehescheidung der Eltern führe dies zur Inkaufnahme des Risikos einer erheblichen Beeinträchtigung der emotionalen Bindung des Kindes zu dem in der Schweiz verbleibenden Elternteil. Zudem finde auch bei jüngeren Kindern bereits eine Assimilation im hiesigen Umfeld statt. Der Vater der Beschwerdeführerin, welcher nun im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sei, habe gemäss Praxis des Bundesgerichts gestützt auf Art. 8 EMRK Anspruch auf Schutz seines Besuchsrechts gegenüber der Beschwerdeführerin als eine affektive Beziehung.

E. 5.1

Vorab ist der Antrag auf Beiladung des Vaters der Beschwerdeführerin in das Verfahren zu behandeln und angesichts der konkreten Umstände abzuweisen: Nachdem dieser bereits im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eine Stellungnahme zur Frage des Einbezugs der Beschwerdeführerin in das ihm gewährte Asyl zu den Akten gereicht hat, besteht kein schützenswertes Interesse an einem Einbezug in den Schriftenwechsel mehr. Es ist darauf hinzuweisen, dass auch in der Beschwerdeeingabe vorgebracht wurde, angesichts der "nun doch noch" abgegebenen Zustimmungserklärung des Vaters könne nun auf die formelle Beiladung verzichtet werden (vgl. Beschwerde S. 4 unter Hinweis auf die Beschwerdebeilage 2 und die Praxis des Bundesverwaltungsgerichts).

E. 5.2

Soweit die Beschwerdeführerin rügt, das BFM habe es unterlassen, eine Anhörung von ihr und ihrer Mutter zur Frage des Einbezugs durchzuführen, ist festzustellen, dass in einem Verfahren betreffend Familienzusammenführung ein Anspruch auf eine Anhörung wie sie im Rahmen eines Asylgesuchs gesetzlich vorgesehen ist (vgl. Art. 29 AsylG), nicht besteht. Mit dem Stellen des Gesuchs um Familiennachzug nehmen die Gesuchsteller in der Regel das ihnen zukommende Recht auf Gehör genügend wahr. Dies war vorliegend in Anbetracht der sehr ausführlichen Gesuchseingabe vom 29. April 2013 sowie der ergänzenden Eingabe vom 27. November 2013, aufgrund welcher keine Notwendigkeit weiterer Sachverhaltsabklärungen bestand, offenkundig der Fall.

E. 5.3

Gemäss der Praxis des Bundesgerichts ist eine Begründung grundsätzlich so abzufassen, dass der Betroffene diese gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann (BGE 122 II 363). Sowohl die Betroffenen als auch die Rechtsmittelinstanz müssen sich von der Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. Es müssen deshalb wenigstens kurz die Überlegungen

genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 122 IV 14 f.; EMARK 1995 Nr. 12 E. 12c S. 114 ff.). Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich die Behörde mit jeder tatbeständlichen Behauptung, jedem rechtlichen Einwand und jedem Beweismittel auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (EMARK 1993 Nr. 3 E. 4b S. 16 ff., mit Hinweisen; BGE 117 Ib 492). Soweit weitergehend, richten sich die Anforderungen an die Begründungsdichte nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfahrensumständen und den Interessen der Betroffenen. Bei schwerwiegenden Eingriffen in die rechtlich geschützten Interessen des Betroffenen und um solche kann es insbesondere bei der Frage der Gewährung des Asyls gehen - verlangt die bundesgerichtliche Rechtsprechung eine sorgfältige Begründung (BGE 112 Ia 110). Die Begründung in der angefochtenen Verfügung ist zwar hinsichtlich der Frage einer Reflexverfolgung der Beschwerdeführerin in der Tat knapp ausgefallen. Sie gibt aber insgesamt in rechtsgenügender und hinreichend ausführlicher Weise Aufschluss darüber, aus welchen Gründen das BFM eine begründete Furcht der Beschwerdeführerin vor Verfolgung verneint hat. Dies lässt sich nicht zuletzt daraus ersehen, dass es ihr möglich war, die Verfügung des BFM sachgerecht anzufechten und sich mit dessen Würdigung auseinanderzusetzen.

E. 5.4

Nach dem Gesagten liegt keine Verletzung von Verfahrensgrundsätzen vor, welche eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung rechtfertigen würde.

E. 6.1

In einem nächsten Schritt ist vorab zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin einen originären Anspruch auf Asylgewährung geltend machen kann.

E. 6.2

Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass in der Türkei staatliche Repressalien gegen Familienangehörige von politischen Aktivisten existieren, die als sogenannte Reflexverfolgung flüchtlingsrechtlich erheblich im Sinn von Art. 3 AsylG sein können. Ein Regelverhalten der türkischen Behörden lässt sich jedoch nicht ausmachen; vielmehr hängen die Wahrscheinlichkeit einer Reflexverfolgung und deren Intensität stark von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Reflexverfolgung im dargelegten Sinn zu werden, ist nach der von der ARK entwickelten und vom Gericht weitergeführten Praxis vor allem gegeben, wenn die Behörden Anlass zur Vermutung haben, jemand stehe mit einem gesuchten Familienmitglied in engem Kontakt oder bei Personen, die sich offen für politisch aktive Verwandte einsetzen. Hinter der Reflexverfolgung kann aber auch die Absicht der Einschüchterung oder Bestrafung von Familienmitgliedern liegen, von welchen vermutet wird, dass sie die politische Ansichten und Ziele ihres gesuchten Angehörigen teilen (vgl. etwa Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-8492/2010 vom 23. November 2012 E. 5.3 mit weiteren Hinweisen).

E. 6.3

Eine derartige Konstellation ist vorliegend jedoch nicht gegeben:

E. 6.3.1

Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um ein (...)-jähriges Kind, und in Anbetracht ihres Alters kann ausgeschlossen werden, dass ihr die türkischen Behörden aktuell eine

Unterstützung ihres Vaters oder ein eigenes politisches Engagement zum Vorwurf machen. Die geäußerte Befürchtung allfälliger zukünftiger Repressalien im Erwachsenenalter ist rein spekulativer Natur, und es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass diese mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eintreten werden. Im Weiteren wurde in der Gesuchseingabe vom 29. April 2013 ausdrücklich erklärt, die Mutter der Beschwerdeführerin habe während der Dauer der Ehe auf das Stellen eines Gesuchs um Einbezug in das ihrem damaligen Ehemann gewährte Asyl verzichtet, um weiterhin in ihren Heimatstaat reisen zu können. Daraus kann geschlossen werden, dass sie selber offenkundig keine Nachteile aufgrund des Profils ihres Ehemannes befürchtete, was auch die angebliche Furcht der Beschwerdeführerin vor einer solchen Anschlussverfolgung erheblich relativiert.

E. 6.3.2

Soweit in der Gesuchseingabe vom 29. April 2013 vorgebracht wird, die Beschwerdeführerin sei anlässlich eines Aufenthalts in der Türkei im Jahre 2011 als Tochter ihres Vaters identifiziert worden, was zu Komplikationen bei der Rückreise geführt habe, ist Folgendes festzustellen: Die zum Beleg dieses Vorbringens eingereichten Dokumente (Beilage 13) datieren alle aus dem Dezember 2009. Zudem lässt sich diesen entnehmen, dass die Komplikationen im Zusammenhang mit der Ausstellung des Rückreisevisums durch die Schweizer Behörden ihre Ursache darin hatten, dass die Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin abgelaufen war und kein Gesuch für deren Verlängerung eingereicht worden war. Die vorgebrachten Schikanen durch die türkischen Behörden im Jahre 2011 sind demnach nicht belegt. Es ergeben sich aus den Vorbringen der Beschwerdeführerin im Übrigen auch keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass diese ein gemäss Art. 3 AsylG relevantes Ausmass erreicht hätten. Diese Einschätzung wird dadurch gestützt, dass die Beschwerdeführerin respektive ihre Mutter selbst im damaligen Zeitpunkt offenkundig keinen Anlass sahen, nach ihrer Rückkehr in die Schweiz ein Asylgesuch zu stellen.

E. 6.4

Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen für die Zuerkennung der originären Flüchtlingseigenschaft im Sinn von Art. 3 AsylG nicht erfüllt.

E. 7.1

Art. 51 Abs. 3 AsylG sieht vor, dass in der Schweiz geborene Kinder von Flüchtlingen unter Vorbehalt des Vorliegens besonderer Umstände als Flüchtlinge anerkannt werden. Dem Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung entgegenstehende "besondere Umstände" sind, in Analogie zu Art. 51 Absatz 1 AsylG, gemäss Rechtsprechung beispielsweise anzunehmen, wenn das Familienmitglied Bürger eines anderen Staates als der Flüchtling ist und die Familie in diesem Staat nicht gefährdet ist, wenn der Flüchtling seinen Status derivativ erworben hat, oder wenn das Familienleben während einer längeren Zeit nicht gelebt wurde und erkennbar ist, dass die Familienmitglieder nicht den Willen haben, als Familie zusammenzuleben. In jedem Fall bedingt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, dass die anspruchsberechtigte Person ihren Heimat- oder Herkunftsstaat verlassen hat. Im Hinblick hierauf haben Personen, welche nach Art. 51 Abs. 1 AsylG als Flüchtlinge anzuerkennen sind, aus Art. 51 Abs. 4 AsylG einen Anspruch auf Erteilung einer Einreisebewilligung, sofern sie sich im Ausland aufhalten und durch die Flucht des anerkannten Flüchtlings getrennt wurden (vgl. zum Ganzen BVGE 2012/32 E. 5.1).

E. 7.2

Grundgedanke des Familienasyls ist es, der gesamte Familie eines Flüchtlings einen einheitlichen Rechtsstatus zu gewährleisten (vgl. EMARK 2002 Nr. 20 E. 4b S. 165). Dies setzt aber ein Zusammenleben des den Einbezug beantragenden Kindes mit dem Elternteil, welchem die Flüchtlingseigenschaft originär zuerkannt wurde, voraus (vgl. Urteile BVGer D 1219/2012 vom 19. März 2012 S. 3 und E-6309/2006 vom 3. September 2007 E. 3, EMARK 2000 Nr. 22, S. 202 ff.).

E. 7.3

Dem Vater der Beschwerdeführerin wurde mit Verfügung des BFM vom (...) 2004 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Demnach erfüllt die in der Schweiz geborene Beschwerdeführerin grundsätzlich die Voraussetzungen für die Zuerkennung der derivativen Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 51 AsylG. Indessen ergibt sich aus den Akten, dass ihre Eltern seit dem Jahre 2007 teilweise getrennt lebten und ihre Ehe mit Urteil vom (...) 2010 geschieden wurde. Das Sorgerecht für die Beschwerdeführerin wurde ihrer Mutter zugesprochen. Gemäss den Ausführungen in den Eingaben ihrer Rechtsvertreterin soll aber nach wie vor eine gelebte Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Vater bestehen, verbringe sie doch im Rahmen des diesem gewährten Besuchsrechts regelmässig einen Tag pro Woche bei ihm (vgl. insbesondere Beschwerdeeingabe vom 17. Februar 2014, S. 9 f.). Es stellt sich demnach die Frage, ob in dieser familiären Situation ein besonderer Umstand im Sinn von Art. 51 Abs. 3 AsylG zu erkennen ist, welcher es rechtfertigt, das Gesuch um Einbezug der Beschwerdeführerin in den ihrem Vater zuerkannten Flüchtlingsstatus abzuweisen.

E. 7.4

In Anbetracht der in den Eingaben der Beschwerdeführerin beschriebenen heftigen Auseinandersetzungen zwischen ihren Eltern im Vorfeld der Ehescheidung und der gesundheitlichen (psychischen) Probleme ihres Vaters ist eine Wiederaufnahme des Zusammenlebens der Beschwerdeführerin mit ihrem Vater nicht zu erwarten. Mit dem Gesuch um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft des Vaters wird offenkundig nicht das Ziel verfolgt, die Familiengemeinschaft wiederherzustellen oder zu sichern, sondern ein Aufenthaltsrecht der Beschwerdeführerin in der Schweiz zu erwirken. Diese Einschätzung wird auch dadurch gestützt, dass die Zustimmung ihres Vaters zum Einbezug der Beschwerdeführerin in seine Flüchtlingseigenschaft erst nachträglich beigebracht werden konnte, und das Gesuch um Einbezug nicht bereits im Zeitpunkt des Zusammenlebens der Beschwerdeführerin mit ihrem Vater, sondern erst nach der Verweigerung der Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung durch die fremdenpolizeilichen Behörden gestellt wurde. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführerin im Fall des Einbezugs in die Flüchtlingseigenschaft ihres Vaters möglicherweise eine Trennung von ihrer Mutter drohen würde. Ein Einbezug der Mutter in eine derivativ erworbene Flüchtlingseigenschaft des Kindes kommt praxisgemäss nicht in Betracht. Bei negativem Ausgang des gegen die Verweigerung der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Mutter eingeleiteten Beschwerdeverfahrens wäre diese gehalten, die Schweiz zu verlassen. Die Beziehung zu ihrer Mutter, mit welcher sie zusammenlebt, ist für die Beschwerdeführerin indessen offensichtlich von vorrangiger Bedeutung. Das Risiko einer Trennung von der Mutter, weil diese über einen anderen Rechtsstatus verfügen würde, wäre mit der ratio legis von Art. 51 Abs. 3 AsylG nicht vereinbar.

E. 7.5

Nach dem Gesagten gelangt das Gericht zum Schluss, dass vorliegend besondere Umstände im Sinn von Art. 51 Abs. 3 AsylG gegeben sind, welche es rechtfertigen, das Gesuch der Beschwerdeführerin um Einbezug in die ihrem Vater zuerkannte Flüchtlingseigenschaft abzuweisen. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde und der Stellungnahme näher einzugehen, da sie am Ergebnis nichts zu ändern vermögen.

E. 8

Nachdem die Voraussetzungen des Familienasyls im Sinn von Art. 51 AsylG nicht erfüllt sind, kann die Bestimmungen von Art. 8 EMRK im vorliegenden Verfahren nicht ergänzend angewendet werden. Die Frage nach einem allfälligen Anspruch der Beschwerdeführerin auf Regelung ihres Aufenthalts in der Schweiz gestützt auf diese Bestimmung wird von der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde im Rahmen des hängigen fremdenpolizeilichen Verfahrens zu beurteilen sein (vgl. Urteil BVGer E 8082/2010 vom 11. November 2011 E. 3.4.3, EMARK 2002 Nr. 6). Auch die geltend gemachte fortgeschrittene Integration der Beschwerdeführerin in der Schweiz wird allenfalls in jenem Verfahren zu berücksichtigen sein, hat aber vorliegend keine Relevanz.

E. 9

Auf das Begehren, es sei der Beschwerdeführerin und ihrer Mutter eine vorläufige Aufnahme gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu gewähren, ist nicht einzutreten, da die Fragen der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens waren, weil das BFM in der angefochtenen Verfügung - ebenfalls unter Hinweis auf die Zuständigkeit der kantonalen Behörde - keine entsprechenden Anordnungen getroffen hat (vgl. Verfügung S. 2). Im Übrigen wäre die Mutter der Beschwerdeführerin auch nicht Partei des vorliegenden Asylverfahrens und hat selber kein Asyl- respektive Einbezugsgesuch gestellt.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen soweit darauf einzutreten ist.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da indessen mit Zwischenverfügung vom 26. Februar 2014 ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich ihre finanzielle Lage seither entscheidrelevant verändert hätte, ist auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)